

## Gesetzentwurf

### der Landesregierung

#### Landesgesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland über die Errichtung einer Übertragungsstelle nach der Milchabgabenverordnung

##### A. Problem und Regelungsbedürfnis

Durch die Milchabgabenverordnung vom 7. März 2007 (BGBl. I S. 295) wird die Übertragung von Anlieferungs-Referenzmengen an die aktuellen Erfordernisse angepasst und werden die alten Bundesländer zu einem Übertragungsbereich West und die neuen Bundesländer zu einem Übertragungsbereich Ost zusammengelegt.

Aufgrund der bisherigen Regelungen der Milchabgabenverordnung in der Fassung vom 9. August 2004 (BGBl. I S. 2143), zuletzt geändert durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), war das jeweilige Hoheitsgebiet des Landes Rheinland-Pfalz und des Saarlandes zu einem Übertragungsbereich zusammengelegt.

Als gemeinsame Verkaufsstelle für diesen länderübergreifenden Übertragungsbereich wurde durch den am 1. Dezember 2000 in Mainz und am 29. November 2000 in Saarbrücken unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland über die Errichtung einer Verkaufsstelle nach der Zusatzabgabenverordnung (die Überschrift der Bundesverordnung wurde im Jahr 2004 in „Milchabgabenverordnung“ geändert) die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz bestimmt.

Die gemeinsame Verkaufsstelle, die nach dem Neuerlass der Milchabgabenverordnung als Übertragungsstelle bezeichnet wird, hat sich als länderübergreifende Stelle zur Übertragung von Anlieferungs-Referenzmengen bewährt.

Der Neuerlass der Milchabgabenverordnung erfordert aufgrund einer Vielzahl, auch redaktioneller Änderungen den Abschluss eines neuen Staatsvertrages, wobei die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz weiterhin als gemeinsame Übertragungsstelle für Erzeuger im Hoheitsgebiet des Landes Rheinland-Pfalz und des Saarlandes bestimmt wird.

Die gemeinsame Übertragungsstelle führt die Aufgaben nach der Milchabgabenverordnung durch; das hierfür erforderliche Verwaltungsverfahren richtet sich nach dem in Rheinland-Pfalz geltenden Recht.

Hinsichtlich der Organisation, der Aufgaben und der Finanzierung der Übertragungsstelle sowie bezüglich der Aufsicht, der Mitteilungspflichten der Länder, der Haftung und der Kündigung enthält der Staatsvertrag die erforderlichen Bestimmungen.

Um die verfahrensmäßige Abwicklung sicherzustellen, bedarf es eines Staatsvertrages. Nach Artikel 101 Satz 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz bedürfen Staatsverträge der Zustimmung des Landtags durch Gesetz.

Zugleich bedarf die Landesverordnung über Zuständigkeiten nach der Milchabgabenverordnung vom 12. Oktober 2005 (GVBl. S. 477, BS 7847-9) der Anpassung an die neue Bundesverordnung und die neue staatsvertragliche Regelung.

Ohne die vorgeschlagene Regelung könnte dem Verfassungsgebot nicht Rechnung getragen werden.

**B. Lösung**

Der Landtag stimmt dem Staatsvertrag nach Artikel 101 Satz 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz durch Gesetz zu. Als Folgeregelung hierzu wird zugleich die Landesverordnung über Zuständigkeiten nach der Milchabgabenverordnung angepasst.

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Kosten**

Die Kosten der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz für die Durchführung der Aufgaben als Übertragungsstelle werden durch Gebühren gedeckt. Nur soweit dieser Betrag durch die erhobenen Gebühren, die kostendeckend sein sollen, nicht gedeckt werden könnte, fallen Kosten für das Land an.

Die Kosten werden dann im Verhältnis der Anlieferungs-Referenzmengen zwischen dem Saarland und dem Land Rheinland-Pfalz (voraussichtlich im Verhältnis von ca. eins zu neun) aufgeteilt.

**E. Zuständigkeit**

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau.

**Der Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz**

Mainz, den 15. Januar 2008

An den  
Herrn Präsidenten  
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

**Entwurf eines Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag  
zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saar-  
land über die Errichtung einer Übertragungsstelle  
nach der Milchabgabenverordnung**

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung  
beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung  
und Beschlussfassung vorzulegen.

Federführend ist der Minister für Wirtschaft, Verkehr, Land-  
wirtschaft und Weinbau.

Kurt Beck

**Landesgesetz  
zu dem Staatsvertrag zwischen dem  
Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland  
über die Errichtung einer Übertragungsstelle  
nach der Milchabgabenverordnung**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem am 21. Oktober 2007 in Mainz und am 5. November 2007 in Saarbrücken unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland über die Errichtung einer Übertragungsstelle nach der Milchabgabenverordnung wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Das Landesgesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland über die Errichtung einer Verkaufsstelle nach der Zusatzabgabenverordnung vom 1. März 2001 (GVBl. S. 63, BS Anhang I 126) wird aufgehoben.

§ 3

Die Landesverordnung über Zuständigkeiten nach der Milchabgabenverordnung vom 12. Oktober 2005 (GVBl. S. 477, BS 7847-9) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird gestrichen.
2. In § 2 Abs. 1 werden nach dem Wort „Milchabgabenverordnung“ die Worte „vom 7. März 2007 (BGBl. I S. 295) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

§ 4

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der §§ 2 und 3 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die §§ 2 und 3 treten mit Wirkung vom 1. April 2007 in Kraft.

(2) Tritt der Staatsvertrag nicht vertragsgemäß in Kraft, werden die §§ 2 und 3 Nr. 1 gegenstandslos.

(3) Der Tag, an dem

1. der Staatsvertrag nach seinem Artikel 10 Abs. 1 vertragsgemäß in Kraft tritt und
  2. die §§ 2 und 3 nach Absatz 1 Satz 2 in Kraft treten oder nach Absatz 2 gegenstandslos werden,
- wird vom fachlich zuständigen Ministerium im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

**Staatsvertrag  
zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland  
über die Errichtung einer Übertragungsstelle  
nach der Milchabgabenverordnung**

Das Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den  
Minister für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

und

das Saarland,

vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den  
Minister für Umwelt

– nachstehend „Länder“ genannt –

schließen folgenden Staatsvertrag:

**Artikel 1  
Übertragungsstelle**

(1) Die Länder richten eine Übertragungsstelle im Sinne des § 16 Abs. 3 der Milchabgabenverordnung vom 7. März 2007 (BGBl. I S. 295) in der jeweils geltenden Fassung ein.

(2) Übertragungsstelle für die Länder ist die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz.

**Artikel 2  
Organisation und Aufsicht**

(1) Die Übertragungsstelle wird als eigenständige organisatorische Einheit innerhalb der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz gebildet und betrieben. Sofern sich aus der Milchabgabenverordnung nichts anderes ergibt, findet zwischen der Übertragungsstelle und den anderen Bereichen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz ein Datenaustausch nicht statt.

(2) Zuständige Behörde für die Beaufsichtigung der Übertragungsstelle ist das fachlich für die Durchführung der Milchabgabenverordnung zuständige Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz. Es entscheidet im Einvernehmen mit dem fachlich für die Durchführung der Milchabgabenverordnung zuständigen Ministerium des Saarlandes, soweit Aufsichtsmaßnahmen Belange des Saarlandes betreffen.

**Artikel 3  
Aufgaben**

(1) Die Übertragungsstelle führt die ihr nach der Milchabgabenverordnung zugewiesenen Aufgaben durch.

(2) Die fachlich für die Durchführung der Milchabgabenverordnung zuständigen Ministerien der Länder erlassen eine Geschäftsordnung für die Übertragungsstelle.

**Artikel 4  
Landesreserve**

Die Länder führen die nach der Milchabgabenverordnung zu bildende Landesreserve gemeinsam. Die Verteilung der Landes-

reserve regeln die fachlich für die Durchführung der Milchabgabenverordnung zuständigen Ministerien der Länder im Rahmen der Geschäftsordnung.

**Artikel 5  
Mitteilungspflichten**

Die fachlich für die Durchführung der Milchabgabenverordnung zuständigen Ministerien der Länder teilen der Übertragungsstelle die zuständigen Landesstellen im Sinne der Milchabgabenverordnung und ihren räumlichen Tätigkeitsbereich mit. Soweit den fachlich für die Durchführung der Milchabgabenverordnung zuständigen Ministerien der Länder oder den zuständigen Landesstellen Mitteilungspflichten gegenüber der Übertragungsstelle obliegen, übermitteln sie die erforderlichen Angaben.

**Artikel 6  
Finanzierung**

(1) Die Übertragungsstelle erhebt für ihre Tätigkeit kostendeckende Gebühren nach Maßgabe des rheinland-pfälzischen Landesgebührengesetzes vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578, BS 2013-1) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Das Saarland verpflichtet sich, dem Land Rheinland-Pfalz alle in der Ausführung dieses Staatsvertrages entstehenden Aufwendungen für Verpflichtungen, die über das Ende dieses Staatsvertrages hinaus bestehen bleiben, anteilig zu erstatten. Der Erstattungsbetrag berechnet sich nach dem Verhältnis der den Erzeugern der Länder in ihrem Hoheitsgebiet zum 31. März des Wirtschaftsjahres zustehenden Anlieferungsreferenzmengen.

(3) Auch im Falle der Kündigung nach Artikel 9 werden die durch die vereinnahmten Gebühren nicht gedeckten Kosten der Übertragungsstelle entsprechend der Regelung in Absatz 2 für die Wirtschaftsjahre vor Wirksamwerden der Kündigung aufgeteilt.

(4) Das Wirtschaftsjahr der Übertragungsstelle ist das Kalenderjahr.

**Artikel 7  
Haftung**

Verursacht die Übertragungsstelle eine Anlastung durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder ein Amtshaftungsverfahren, haften die Länder nach Maßgabe des Artikels 6 Abs. 2.

**Artikel 8  
Verfahren**

(1) Die Verwaltungsverfahren der Übertragungsstelle richten sich nach dem im Land Rheinland-Pfalz geltenden Recht.

(2) Die Länder stellen der Übertragungsstelle die aufgrund der Artikel 18 und 19 der Verordnung (EG) Nr. 1782/03 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71

und (EG) Nr. 2529/2001 (ABl. EU Nr. L 270 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung erhobenen Stammdatensätze zur Verfügung.

**Artikel 9  
Kündigung des Staatsvertrages**

Dieser Staatsvertrag kann von jedem Land zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten gekündigt werden.

**Artikel 10  
Schlussbestimmungen**

(1) Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden ausgetauscht. Der Staatsvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 2007 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages tritt der am 1. Dezember 2000 in Mainz und am 29. November 2000 in Saarbrücken unterzeichnete Staatsvertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland über die Errichtung einer Verkaufsstelle nach der Zusatzabgabenverordnung außer Kraft.

Mainz, den 21. Oktober 2007

Für das Land Rheinland-Pfalz

Der Minister für Wirtschaft, Verkehr,  
Landwirtschaft und Weinbau

Hendrik Hering

Saarbrücken, den 5. November 2007

Für das Saarland

Der Minister für Umwelt

Stefan Mörsdorf

## Begründung zum Landesgesetz

### A. Allgemeines

Die Milchabgabenverordnung vom 7. März 2007 (BGBl. I S. 295) ist am 1. April 2007 in Kraft getreten. Der am 1. Dezember 2000 in Mainz und am 29. November 2000 in Saarbrücken unterzeichnete Staatsvertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland über die Errichtung einer Verkaufsstelle nach der Zusatzabgabenverordnung (die Überschrift der Bundesverordnung wurde im Jahr 2004 in „Milchabgabenverordnung“ geändert) ist daher anzupassen.

Als einheitlichen Übertragungsbereich für Anlieferungs-Referenzmengen bestimmte die bisherige Milchabgabenverordnung in der Fassung vom 9. August 2004 (BGBl. I S. 2143), zuletzt geändert durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Nummer 8 der Anlage zu § 8 Abs. 2 und 3 die Länder Saarland und Rheinland-Pfalz; als einheitliche Verkaufsstelle hat in diesem Übertragungsbereich die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz den erforderlichen Vollzug der Regelungen sichergestellt. Nach der neuen Milchabgabenverordnung werden die bisherigen 16 Übertragungsbereiche der alten Länder und die bisherigen fünf Übertragungsbereiche der neuen Länder zu je einem Übertragungsbereich West und Ost zusammengelegt.

Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz soll aus Praktikabilitäts- und aus Kostengründen die Übertragung von Anlieferungs-Referenzmengen für Erzeuger im Hoheitsgebiet des Landes Rheinland-Pfalz und des Saarlandes weiterhin als gemeinsame Übertragungsstelle nach der Milchabgabenverordnung wahrnehmen.

Um die verfahrensmäßige Abwicklung der länderübergreifenden Übertragungsstelle sicherzustellen, ist es erforderlich, dass zwischen den Ländern Rheinland-Pfalz und Saarland ein Staatsvertrag geschlossen wird.

Nach Artikel 101 Satz 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz bedarf ein Staatsvertrag der Zustimmung des Landtags durch Gesetz.

Als Folgeregelung hierzu ist zugleich die Landesverordnung über Zuständigkeiten nach der Milchabgabenverordnung vom 12. Oktober 2005 (GVBl. S. 477, BS 7847-9) anzupassen.

Vorliegend ist nicht von einem Gesetzgebungsvorhaben mit großer Wirkungsbreite oder erheblichen Auswirkungen auszugehen. Vor diesem Hintergrund bedurfte es keiner Gesetzesfolgenabschätzung, die über die bei allen Gesetzentwürfen erfolgende Prüfung der Notwendigkeit der Auswirkungen hinausgeht.

Das Landesgesetz regelt die Zustimmung des Landtags zu dem zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland abgeschlossenen Staatsvertrag über die Errichtung einer Übertragungsstelle nach der Milchabgabenverordnung. Mit dieser Zustimmung sind weder unterschiedliche Auswirkungen auf Männer und Frauen zu erwarten noch ist ein gleichstellungspolitischer Handlungsbedarf erkennbar.

Das Konnexitätsprinzip ist lediglich im Rahmen der Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach der Milchabgabenverordnung berührt, da die Landkreise und ihre Verwaltungen in das Verfahren der Milchabgabenverordnung eingebunden sind.

Eine quantitativ geringe Erweiterung der bisherigen Aufgaben sowie die Übertragung neuer Aufgaben erfolgt im Einzelfall lediglich durch Fristverlängerungsentscheidungen und die Entgegennahme von Nachweisen oder Mitteilungen. Dies führt jedoch zu keiner wesentlichen finanziellen Mehrbelastung der Landkreise im Sinne des § 1 Abs. 1 des Konnexitätsausführungsgesetzes vom 2. März 2006 (GVBl. S. 53, BS 2020-5).

### B. Zu den einzelnen Bestimmungen

#### Zu § 1

Die Bestimmung beinhaltet die Zustimmung zu dem neuen Staatsvertrag und regelt dessen Veröffentlichung.

#### Zu § 2

Da durch Artikel 10 Abs. 2 des neuen Staatsvertrages der bisherige Staatsvertrag über die Errichtung einer Verkaufsstelle nach der Zusatzabgabenverordnung aufgehoben wird, ist auch das Zustimmungsgesetz hierzu aufzuheben.

#### Zu § 3

##### Zu Nummer 1

Folgeänderung zu der Neuregelung in Artikel 1 des neuen Staatsvertrages.

##### Zu Nummer 2

Gemäß dieser Änderung nehmen künftig – wie bislang für die Vorgängerregelung – die Landkreise die Aufgaben der Landesstelle im Sinne der Milchabgabenverordnung vom 7. März 2007 (BGBl. I S. 295) in der jeweils geltenden Fassung als Auftragsangelegenheit wahr.

#### Zu § 4

##### Zu Absatz 1

Die Zustimmung zu dem neuen Staatsvertrag soll am Tage nach der Verkündung in Kraft treten (Satz 1). Die Aufhebung des Zustimmungsgesetzes zu dem bisherigen Staatsvertrag sowie die Änderungen der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach der Milchabgabenverordnung sollen rückwirkend zum 1. April 2007 in Kraft treten, zeitgleich mit dem neuen Staatsvertrag und der Milchabgabenverordnung vom 7. März 2007.

##### Zu Absatz 2

Die auf der Umsetzung des neuen Staatsvertrages beruhenden landesrechtlichen Änderungen nach den §§ 2 und 3 Nr. 1

sollen dann nicht in Kraft treten, wenn der neue Staatsvertrag seinerseits nicht vertragsgemäß in Kraft tritt; für diesen Fall bestimmt daher Absatz 2, dass die betreffenden Änderungen des Landesrechts gegenstandslos werden.

Zu Absatz 3

Da nach außen nicht erkennbar ist, ob das Ratifikationsver-

fahren abgeschlossen wird und damit der neue Staatsvertrag vertragsmäßig am 1. April 2007 in Kraft treten konnte, sieht Absatz 3 Nr. 1 eine gesonderte Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages vor. Gleiches gilt gemäß Absatz 3 Nr. 2 für die in den §§ 2 und 3 Nr. 1 dieses Gesetzes enthaltenen Folgeänderungen zu den Regelungen des neuen Staatsvertrages.



**Begründung zum Staatsvertrag****A. Allgemeines**

Der EU-Milchmarkt wird immer stärker durch handelspolitische Vereinbarungen beeinflusst. Dies führt zu Veränderungen der betrieblichen Strukturen in Deutschland. Um wachstumsfähigen Milcherzeugungsbetrieben die notwendigen Referenzmengen besser verfügbar zu machen, sollen großräumige Regionen für den Handel von Referenzmengen geschaffen werden. Durch die am 1. April 2007 in Kraft getretene Milchabgabenverordnung vom 7. März 2007 (BGBl. I S. 295) werden die bisherigen 16 Übertragungsbereiche der alten Länder und die bisherigen fünf Übertragungsbereiche der neuen Länder zu je einem Übertragungsbereich West und Ost zusammengelegt.

Für die Übertragung der Anlieferungs-Referenzmengen waren bisher in den Ländern Verkaufsstellen zuständig. Diese werden nach dem Neuerlass der Milchabgabenverordnung als Übertragungsstellen bezeichnet.

Für das Land Rheinland-Pfalz und das Saarland ist durch Staatsvertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland über die Errichtung einer Verkaufsstelle nach der Zusatzabgabenverordnung (die Überschrift der Bundesverordnung wurde im Jahr 2004 in „Milchabgabenverordnung“ geändert) vom 1. Dezember 2000 bzw. 29. November 2000 die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz als gemeinsame Verkaufsstelle bestimmt worden. Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz soll aus Praktikabilitäts- und aus Kostengründen die Übertragung von Anlieferungs-Referenzmengen für Erzeuger im Hoheitsgebiet des Landes Rheinland-Pfalz und des Saarlandes weiterhin als gemeinsame Übertragungsstelle wahrnehmen.

Wegen der Vielzahl der im Wesentlichen redaktionellen Änderungen wird der bestehende Staatsvertrag aufgehoben und durch den Abschluss eines neuen Staatsvertrages ersetzt.

**B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

Zu Artikel 1

Durch die Milchabgabenverordnung vom 7. März 2007 wird nur noch zwischen einem Übertragungsbereich West und einem Übertragungsbereich Ost differenziert. Von der den Ländern gewährten Befugnis, Übertragungsstellen einzurichten, wird insoweit Gebrauch gemacht, als die bisherige Ver-

kaufsstelle Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz zur gemeinsamen Übertragungsstelle für das Land Rheinland-Pfalz und das Saarland bestimmt wird.

Zu Artikel 2 bis 5

Die Regelungen entsprechen – redaktionell angepasst – den Artikeln 2 bis 5 des aufzuhebenden Staatsvertrages.

Zu Artikel 6

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht – redaktionell angepasst – dem Artikel 6 Abs. 1 des aufzuhebenden Staatsvertrages.

Zu den Absätzen 2 bis 4

Die bisher für die Einführungszeit der Übertragung von Anlieferungs-Referenzmengen getroffene Regelung einer möglichen Fehlbetragsfinanzierung kann im neuen Staatsvertrag entfallen. Die Kostentragungsregelungen sind dementsprechend gegenüber den bisherigen Regelungen als Folgeänderungen anzupassen.

Zu Artikel 7

Die Regelung entspricht – redaktionell angepasst – dem Artikel 7 des aufzuhebenden Staatsvertrages.

Zu Artikel 8

Die Regelung entspricht – redaktionell angepasst und hinsichtlich des Verweises auf die gemeinschaftlichen Beihilferegulungen aktualisiert – dem Artikel 8 des aufzuhebenden Staatsvertrages.

Zu Artikel 9

Gegenüber der bisherigen Regelung kann auf eine Präzisierung des erstmaligen Kündigungszeitpunktes verzichtet werden.

Zu Artikel 10

Durch die Vielzahl der vorzunehmenden redaktionellen Änderungen und der erforderlichen teilweisen Aktualisierung der inhaltlichen Regelungen wird der bisherige Staatsvertrag aufgehoben und aus Gründen der besseren Lesbarkeit durch Abschluss des vorliegenden neuen Staatsvertrages ersetzt.